

Informationsblatt: Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in der Lebensmittelgesetzgebung ist bei der Abgabe alkoholhaltiger Getränke insbesondere zu beachten:

- Generell ist kein Alkoholausschank an Jugendliche **unter 16 Jahren** gestattet.
- Die Abgabe von Gärgetränken (z.B. Wein, Sauser, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein) und von Getränken, die diese Bestandteile enthalten, an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** ist untersagt.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die gebrannte Wasser (Spirituosen) sind oder solche enthalten (z.B. Alcopops und Mixgetränke mit gebrannten Wassern), ist an Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** untersagt.
- Auf diese Abgabeverbote ist an jeder Verkaufs- oder Abgabestelle durch gut sichtbare Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Die Lebensmittelkontrollorgane und die Wirtschaftspolizei werden das Einhalten dieser Vorschriften im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten überprüfen.

Was wird von den Verkaufs- und Abgabestellen erwartet?

Verkaufsgeschäft:

(auch Kiosk und Imbiss-Stand)

- Zweifelhafte Altersangaben sind vom Verkaufspersonal zu überprüfen (Ausweiskontrolle).
- Hinweisschilder bezüglich Abgabeverbot sind deutlich sichtbar und gut lesbar am Abgabepunkt oder an der Kasse anzubringen.
- Im Angebot mit Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, so dass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht

Restaurant:

(auch Festveranstaltungen und Besenwirtschaften)

- Zweifelhafte Altersangaben sind vom Servicepersonal zu überprüfen.
- Tisch-Steller oder grosse Hinweisschilder bezüglich Abgabeverbot sind deutlich sichtbar und gut lesbar in allen Gästebereichen anzubringen (**nur in der Getränkekarte allein genügt nicht!**)

Werbung für alkoholische Getränke

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche **unter 18 Jahren** richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhalten usw.);
- mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- auf Spielzeug;
- durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)

Art. 41 Kleinhandel, Handelsverbote

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- a. Im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hausieren;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugabe und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. **durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;**
- j. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 136¹²⁸

Wer einem Kind **unter 16 Jahren** alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951¹²⁹ über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Gastgewerbegesetz des Kantons Thurgau

§ 25

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an betrunkene, psychischkranke oder alkohol- oder drogen-süchtige Personen ist verboten.

§ 26¹⁾

¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche **unter 16 Jahren** ist untersagt.

² Die Abgabe von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozenten an Kinder und an Jugendliche **unter 18 Jahren** ist untersagt.

³ Diese Verbote sind in geeigneter Form und gut sichtbar im Betrieb anzubringen.

⁴ Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren**, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.

Gastgewerbeverordnung des Kantons Thurgau

§ 15b¹⁾

Bei alkoholischen Mischgetränken richten sich die Alterslimiten für das Abgabeverbot gemäss § 26 Absätze 1 und 2 des Gesetzes²⁾ nach der Art des beigemischten Alkohols.

Haben Sie Fragen?

Kontaktstelle:

Stadtkanzlei
8500 Frauenfeld
Tel.: 052 724 52 16